



## **BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE URSBERG des Satzungsbeschlusses für die Einziehungssatzung „Hauptstraße Hs. Nr. 8“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ursberg hat durch Beschluss vom 20. Oktober 2025 die Einziehungssatzung „Hauptstraße Hs. Nr. 8“ im Ortsteil Oberrohr nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung in Kraft.**

Jedermann kann die Einziehungssatzung mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Ursberg, Prämonstratenserstr. 20, 86513 Ursberg, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsleitung (Zimmer 5) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Im Zeitraum des Anschlages an den Amtstafeln stehen die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung <https://gemeinde-ursberg.de/aktuelles/bekanntmachungen/>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ursberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ursberg, den 28.10.2025

  
Walburger  
Erster Bürgermeister



### **Anschlag an den Amtstafeln:**

angeheftet am: 31.10.2025

abgenommen am: 01.12.2025